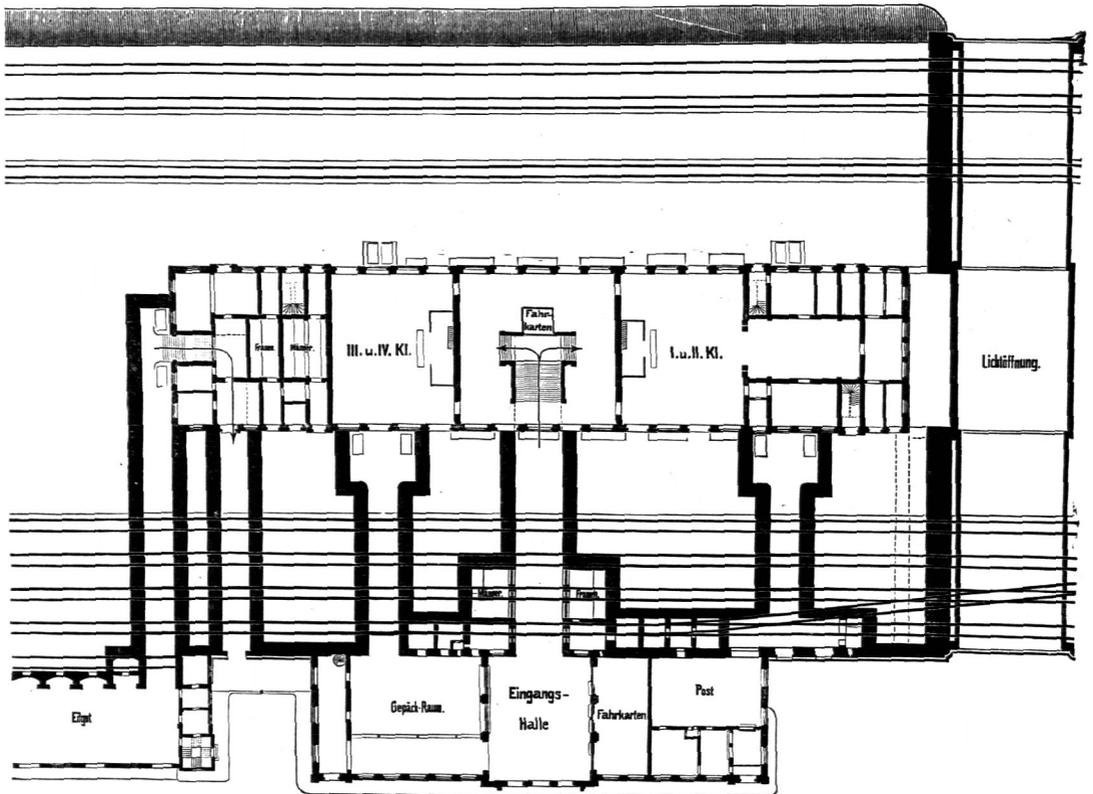


Auf Zwischenstationen wird der Gepäckraum, worin die Gepäckstücke bis zur Ankunft des betreffenden Zuges aufbewahrt werden, in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnsteig angeordnet, und es wird darnach gestrebt, den Gepäckwagen dieses Zuges jeweils tunlichst nahe am Gepäckraum halten zu lassen.

Für größere und ganz große Bahnhöfe ist zu verlangen, daß auch auf ihnen die Beförderung des Reisegepäcks von der Eingangshalle aus nach dem Zuge auf tunlichst kurzem und naturgemäßem Wege sich vollziehe.

Für die Lage der Gepäckabfertigungsräume ist auch noch zu beachten, daß durch die Beförderung der Gepäckstücke in die Züge und aus diesen das Publi-

Fig. 77.

Empfangsgebäude des Bahnhofes zu Erfurt⁵⁹⁾. $\frac{1}{1000}$ w. Gr.

kum tunlichst wenig, am besten gar nicht berührt werde. Da durch unvorlichtig getragene, bezw. gefahrene Gepäckstücke das Publikum leicht gestreift, gestoßen, selbst verletzt werden kann, so ist auf diese Forderung umfomehr Rücklicht zu nehmen, je verkehrsreicher der betreffende Bahnhof ist.

Über die gegenseitige Lage von Fahrkartenausgabe, Gepäckannahme und Wartefallen wurde bereits in Art. 50 (S. 57) gesprochen. Dem dort Gefagten entsprechend befindet sich die Gepäckannahme:

1) Entweder an der einen Seitenwand der Eingangshalle, wie in den Empfangsgebäuden der Bahnhöfe zu Bonn, Düsseldorf (siehe Fig. 21, S. 37), Mül-

83.
Gepäck-
annahme.

⁵⁹⁾ Aus: Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 377.